

Skater in der StVO

M 2: §24 StVO: Besondere Fortbewegungsmittel

Laut Urteil des Bundesgerichtshofs fallen Inline-Skates unter § 24 Abs. 1 StVO.

Sie sind demnach keine Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung, sondern als „Besondere Fortbewegungsmittel“ zu behandeln, die rechtlich den Fußgängern gleichgestellt sind. In der StVO heißt es:

§24 Besondere Fortbewegungsmittel

(1) Schiebe- und Greifrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung.

M 2: §31 StVO: Sport und Spiel

(1) Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt. Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.

(2) Durch das Zusatzzeichen



wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein. Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.